



2024/06

WSW-RechtKompakt

Neuregelung zum 1.10.2024
für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst



Tipp: Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie in unserem WSW-Web-Seminar. *Klicken Sie auf den Link:*

[WSW-Web-Seminar am 17.07.2024 von 09:00 Uhr bis 11:30](#)

I. Einführung

Kaum eine Tarifrunde gestaltete sich so langwierig, ja, geradezu zäh, wie die im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD-VKA des Jahres 2022. Erst zum 1. Oktober wird der Schlusspunkt gesetzt – um im Januar wieder in Tarifverhandlungen zu gehen (die Termine sind schon fixiert).

Nun aber von vorne: Die Tarifeinigung erzielten die Tarifvertragsparteien am 22.5.2022. Doch erst im Oktober 2022 wurden die Tariftexte mit den Änderungen im Detail veröffentlicht. Dann begann aber die Unübersichtlichkeit: Die Änderungen traten zu vollkommen unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Beispielhaft sei genannt:

- der Anspruch auf die Regenerationstage zum 1.1.2022
- der Anspruch auf die Sozial- und Erziehungsdienst-Zulage zum 1.7.2022
- **weitere Regelungen, insbesondere der Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten, sind verabschiedet und formal bereits zum 1.7.2022 in Kraft getreten, allerdings erst zum 1.10.2024 umzusetzen.**

Mit diesem kurzen Newsletter der WSW-Kanzlei informieren wir Sie über die zum 1. Oktober bevorstehenden wichtigen Änderungen im Sozial- und Erziehungsdienst. Alle Änderungen werden im Detail in einem WSW-Web-Seminar von WSW-Campus am 17.7.2024 besprochen.

Haben Sie Interesse? Gerne können Sie das WSW-Web-Seminar über www.wsw-campus.de buchen.

II. Veränderungen der Stufenlaufzeit zum 1.10.2024

Seit es die Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst gibt, existieren in der

entsprechenden Tabelle besonderer Stufenlaufzeiten. Dies betrifft über alle Entgeltgruppen die Stufen 2 und 3 und für manche Fallengruppen noch die Entgeltgruppen S 4 und S 8b. Diese Besonderheiten, werden zugunsten der allgemeinen Regelungen aufgelöst

Was sich zunächst erfreulich anhört – eine der vielen Besonderheiten verschwindet - birgt jedoch eine Schwierigkeit: es gibt (wie üblich im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes) Übergangsregelungen, die zum 1.10.2024 zu beachten sind.

1. Veränderungen der Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3

Die eigentlich zweijährige Stufenlaufzeit der Stufe 2 und die dreijährige Laufzeit der Stufe 3 ist für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst jeweils um ein Jahr verlängert. Also drei Jahre in der Stufe 2 und vier Jahre in der Stufe 3. Diese Besonderheit wird zum 1. Oktober dieses Jahres verschwinden: die Stufenlaufzeiten werden auf die der anderen Beschäftigten verkürzt: zwei Jahre in der Stufe 2 und drei Jahre in der Stufe 3

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen für Beschäftigte, die sich bereits in Stufe 4 oder höher befinden. Für Beschäftigte, die der Stufe 1 zugeordnet sind, werden die Änderungen künftig „sichtbar“. Eine direkte Veränderung ergibt sich für diese jedoch nicht

Für den Personaler zu beachten sind die Beschäftigten, die zum 1. Oktober dieses Jahres der Stufen 2 oder 3 zugeordnet sind. Für diese gelten die in § 28e TVÜ-VKA geregelten Besonderheiten. Nach dieser Norm ist zunächst als Zeitpunkt der 1. Oktober zu beachten. Befinden sich Beschäftigte zu diesem Stichtag in einer der Stufe 2 oder 3, so ist jeweils die zum Stichtag abgelaufene Stufenlaufzeit zu beachten. Ist diese größer als zwei Jahre in der Stufe 2 bzw. drei Jahre in der Stufe 3, so werden die

Beschäftigten zum 1. Oktober der nächsthöheren Stufe, also Stufe 3 oder 4 zugeordnet. Die individuelle Stufenlaufzeit beginnt dann mit dem Tag des Stufenaufstiegs, also dem 1.10.2024

Ein Antrag der Beschäftigten ist nicht erforderlich. Die Änderung ist automatisch umzusetzen

Beschäftigte, die die zwei bzw. drei Jahre noch nicht erreicht haben, bleiben in den jeweiligen Stufen. Jedoch erfolgt der Stufenaufstieg nunmehr nach der kürzeren Stufenlaufzeit von zwei bzw. drei Jahren

Beispiel

A ist Erzieherin und in der Entgeltgruppe S 8a eingruppiert. Sie befindet sich am 1.10.2024 seit drei Jahren und vier Monaten in der Stufe 3

Die A hätte eigentlich den nächsten Stufenaufstieg erst nach Ablauf der 4-jährigen Stufenlaufzeit zum 1.6.2025. Aufgrund der in § 28e Abs. 1 TVÜ-VKA geregelten Besonderheit steigt Sie automatisch zum 1.10.2024 in die Stufe 4 auf. Die vierjährigen Stufenlaufzeit beginnt dann auch am 1.10.2024

2. Besonderheiten einzelner Entgeltgruppen

Wer die Stufensystematik und deren Besonderheiten im Sozial- und Erziehungsdienst genauer ansieht, entdeckt noch weitere Besonderheiten:

a) Die Stufe 4 ist die Endstufe...

- in der EG S 4, Fallgruppe 3
Das sind: „Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.“
- in der S 8b, Fallgruppe 3
Das sind: „Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw.

Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.“

Auch diese Besonderheiten entfallen zum 1.10.2024. Das bedeutet, dass für diese Beschäftigten die Stufen 5 und 6 „geöffnet“ werden. Diese Übergangsregelungen ergeben sich aus § 28e Abs. 2 TVÜ-VKA. Ein Aufstieg aus der bisherigen Endstufe 4 in die Stufe 5 eröffnet sich zum 1.10.2024 für die Beschäftigten, die in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben. Für alle anderen Beschäftigten in der Stufe 4 erfolgt künftig der Stufenaufstieg in die Stufe 5 nach Ablauf der (neuen) Stufenlaufzeit von vier Jahren. Der Aufstieg in die Stufe 6 erfolgt dann erst nach Ablauf der fünfjährigen Stufenlaufzeit der Stufe 5. Dies kann also erstmals zum 1.10.2029 erfolgen.

b) Noch etwas komplizierter wird es bei Beschäftigten der Entgeltgruppe S8b, Fallgruppen 1 und 2. Wer ist das?

Entgeltgruppe S 8b

Fallgruppe 1:

Erzieherinnen/Erzieher,
Heilerziehungspflegerinnen/
Heilerziehungspfleger und
Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, **mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.**

Fallgruppe 2:

Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister,
Industriemeisterinnen/Industriemeister oder
Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als **Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.**

Bei diesen Beschäftigten waren die Stufen 5 und 6 bisher zwar „geöffnet“, jedoch mit einer längeren Stufenlaufzeit: Die Stufe 5 wird nach den

bisherigen Regeln nach 6 Jahren in der Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in der Stufe 5 erreicht.

Auch diese beiden Besonderheiten werden auf die allgemeinen Regeln angeglichen:

Entscheidend ist wieder der Stichtag 1.10.2024. Beschäftigte, die zu dem Zeitpunkt in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren und in der Stufe 5 von mehr als fünf Jahren absolviert haben, steigen ebenfalls (automatisch) in die nächsthöhere Stufe auf.

3. Überblick

Beschäftigte in der Stufe 2	mit mehr als 2 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 3
Beschäftigte in der Stufe 3	mit mehr als 3 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 4
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 Stufe 4 bzw. Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 5	mit mehr als 5 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 6

III. Veränderungen der Stufenzuordnung zum 1.10.2024

Aufgrund der bisherigen Verlängerungen der Stufenlaufzeiten ist bisher auch die Stufenzuordnung bei Neueinstellung nach § 16 Abs. 2 TVöD in Teilen abweichend geregelt. Die zwingende Zuordnung zur Stufe 3 der Entgeltgruppe erfolgt nicht – wie bei den anderen Beschäftigten vorgesehen – nach drei Jahren, sondern nach vier Jahren.

Ab der Neuregelung zu den Stufenlaufzeiten ab dem 1.10.2024 wird nunmehr auch diese Norm angeglichen. Die zwingende Zuordnung zur Stufe 3 erfolgt bereits nach einer einschlägigen Berufserfahrung von drei Jahren.

Von dieser Änderung profitieren jedoch nicht die Beschäftigten, die bereits eingestellt sind.

Beispiel:

Erzieherin A wurde zum Einstellungszeitpunkt am 1.7.2024 mit einer einschlägigen Berufserfahrung von 3,5 Jahren der Stufe 2 zugeordnet.

Sie hat nunmehr jedoch keinen Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Stufe. Zum Zeitpunkt der Stufenzuordnung (1.7.2024) bestand Anspruch auf die Stufe 3 nur mit einer einschlägigen Berufserfahrung vom mindestens 4 Jahren. Sie fällt auch nicht in die Überleitungsregelung, da sie keine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren hat (für die Überleitungsregelung ist die einschlägige Berufserfahrung irrelevant).

IV. Veränderungen betreffen auch Krankenhäuser

In der beratenden Praxis werden wir häufig angesprochen, ob die Regelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst auch für Beschäftigte in Krankenhäuser zur

Geltung gelangen. Hintergrund der Frage ist der Umstand, dass die besonderen Regelungen im TVöD-K nicht zu finden sind.

Die Antwort ist eigentlich einfach, wenn auch versteckt. Sie ergibt sich aus §36 Abs. 2 TVöD-K:

„Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen der § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2.1, § 16 Abs. 2.1, 3.1 und 4.1, § 17 Abs. 4a.1 und § 20 Abs. 3.1 TVöD-V, die Anlage C zum TVöD-V sowie Nr. 1a der Anlage D zum TVöD-V Abschnitt 12 auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des TVöD-V oder des TVöD-B tätig sind.“

Damit sind die Regelungen eben auch Krankenhäuser (TVöD-K), wie Sparkassen (TVöD-S), Flughäfen (TVöD-F) und Entsorgungsbetriebe (TVöD-E) anzuwenden.

VI. Zusammenfassung

Es sind kleine Änderungen im Detail mit durchaus sichtbaren Auswirkungen. Wie so häufig im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sind Veränderungen mitunter komplex umzusetzen. Was sollten Personalabteilungen veranlassen: es geht einerseits um Übergangsregelungen, die im Oktober umgesetzt werden müssen. Andererseits sind die Veränderungen der Stufenzuordnung auch für den Einstellungsprozess zu beachten und die entsprechend verantwortlichen Beschäftigten zu informieren.